

# Beitragsordnung

## Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e. V. („SRS“)

Die Mitgliederversammlung hat am 16.07.2020 gemäß § 9 Abs. 1 d) der Satzung nachfolgende Beitragsordnung erlassen:

### **§1 Solidaritätsprinzip; Allgemeines**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des SRS ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Das SRS ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, vollumfänglich und fristgerecht nachkommen. Nur so kann das SRS seine vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben erfüllen.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder und die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr und wird jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig.

Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Die Beitragsordnung gilt für Neumitglieder, die nach dem 16.07.2020 beitreten werden. Für die dem SRS bereits beigetretenen Mitglieder gelten die bisher erhobenen Beiträge unverändert fort.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## **§2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes. Dessen Vorschlag gilt als Beschlussvorschlag. Eine Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§3 Beitragshöhe**

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für

Ordentliche Mitglieder: € 250,-

Förderer: € 750,-

Netzwerkpaten: € 1.500, -

Netzwerkpaten sind ordentliche Mitglieder und/oder Förderer im Sinne der Satzung, die zur besonderen Förderung des Netzwerkgedankens auf freiwilliger Basis über den Mindestbetrag hinaus einen erhöhten Beitrag mindestens in vorstehender Höhe leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Alle vorstehend aufgeführten Beitragszahler werden insgesamt als „Mitglieder“ bezeichnet.

Neue Mitglieder zahlen bei einem Beitritt im ersten Halbjahr den vollen, bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr den halben Jahresbeitrag. Kündigende Mitglieder zahlen im Jahr der Kündigung letztmalig den vollen Jahresbeitrag. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### **§4 Zahlungsweise, Beitragsrechnung**

Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch SEPA-Lastschrifteinzug. Die Zustimmung hierfür erteilt das Mitglied in einem SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung. Jede Änderung der Bankverbindung hat das Mitglied dem SRS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird eine Lastschrift nicht eingelöst wegen fehlerhafter Angaben, mangelnder Kontodeckung oder anderer vom Mitglied zu vertretenden Gründen, so ist das Mitglied verpflichtet, dem SRS die Rücklastschriftkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Das SRS erstellt eine Zuwendungsbescheinigung und auf Wunsch eine Beitragsrechnung .

#### **§ 5 Zahlungsverzug, Ausschluss**

Bei einem Zahlungsverzug über den Ablauf eines Kalenderjahres hinaus und zweimaliger fruchtloser Mahnung, wird das säumige Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen. Das Nähere regelt § 5 Abs.4 der Satzung.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

Die Beitragsordnung tritt zum 17. Juli 2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.